

Stadt Quickborn

Fachbereich Stadtentwicklung

Bebauungsplan Nr. 39, 1. Änderung



BEGRÜNDUNG

Inhalt

Planungsanlass/Ziel der Planung	3
1 Verfahren	4
2 Bebauungsplan als Satzung	4
3 Plangeltungsbereich	4
4 Übergeordnete Planungen	4
5 Derzeitige Festsetzungen im Geltungsbereich	5
6 Städtebauliche Rahmenbedingungen	6
7 Erschließung	6
8 Vorgesehene Festsetzungen	7
8.1 Art der baulichen Nutzung	7
8.2 Höhe der baulichen Anlagen/Vollgeschosse	8
8.3 Grundflächenzahl/Geschossflächenzahl	8
8.4 Baugrenzen/Bauweise	8
8.5 Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)	8
8.6 Gestalterische Festsetzungen (§ 84 LBO)	9
9 Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen	9
9.1 Lärmimmissionen/Festsetzungen zum Lärmschutz	9
9.2 Geologie	11
9.3 Naturhaushalt/Artenschutz	12
10 Kosten	12
11 Quellenverzeichnis	13
12 Rechtsgrundlagen	13

Planungsanlass/Ziel der Planung

Die Stadt Quickborn hat im Jahre 2010 das der Feuerwache benachbarte Grundstück Marktstraße 7 erworben, um sich verbesserte Nutzungsoptionen für die benachbarten städtischen Liegenschaften zu eröffnen.

Hierdurch bestand die Möglichkeit, eine räumliche Entspannung bei der Realisierung der unmittelbar anstehenden Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen auf dem Feuerwehrgrundstück zu erreichen. Auf der vormals als Garten genutzten südlichen Teilfläche des Grundstücks Marktstraße 7 konnten die für die anrückenden Feuerwehr-Einsatzkräfte notwendigen Stellplätze angelegt werden, die sich vormals auf dem hinteren Grundstücksteil der Feuerwache befanden und dort aufgrund des Neubaus der Fahrzeughalle entfallen mussten.

Zudem eröffnete sich nun eine allen Belangen entgegenkommende Lösung für die dauerhafte Erhaltung einer Fußgängerverbindung zwischen der Gärtnerwiese und der Marktstraße. Diese kann zukünftig entlang der südlichen und östlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Marktstraße 7 geführt werden, ohne dass sich hierdurch Einschränkungen der Nutzungsbedürfnisse der Feuerwehr ergeben.

Die Stellplatzanlage für die Feuerwehr wurde im Jahre 2010 zunächst mit einer zeitlichen Befristung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde genehmigt. Diese Bebauungsplanänderung dient der dauerhaften planungsrechtlichen Absicherung der Stellplatzanlage sowie des öffentlichen Fußwegs sowie einer Neuordnung der baulichen Ausnutzbarkeit des nördlichen Grundstücksteils.

Mit dem Bebauungsplan 39, 1. Änderung wird der „Ursprungsbebauungsplan“ im Geltungsbereich der 1. Änderung ersetzt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans 39 werden durch die 1. Änderung aufgehoben.

1 Verfahren

Die Bebauungsplanänderung berührt die Grundzüge der Planung nicht. Es liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB vor. Im vereinfachten Verfahren ist keine Umweltprüfung vorgesehen.

2 Bebauungsplan als Satzung

Die Bebauungsplanänderung wird nach § 10 Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die diesem Verfahren zugrundeliegenden Rechtsvorschriften sind unten unter 12. aufgeführt.

3 Plangeltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Fläche des Grundstücks Marktstraße 7. Er wird begrenzt durch die Marktstraße im Norden, das Grundstück der Feuerwache im Westen, das Betriebsgelände der Stadtwerke Quickborn im Süden sowie das Grundstück des Bestandsgebäudes Marktstraße 3 im Osten. Die Plangebietsfläche beläuft sich auf etwa 2.500 qm.

4 Übergeordnete Planungen

Die Planung bleibt aufgrund ihres kleinräumigen Wirkungskreises ohne Auswirkungen auf die überörtliche Planung (Regional- und Landesplanung). Der Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich eine gemischte Baufläche dar, überlagert mit einer „Feuerwehr“-Nutzung.

Die vorgesehenen Bebauungsplanfestsetzungen stehen im Einklang mit der Flächennutzungsplanung sowie der Regional- und Landesplanung.

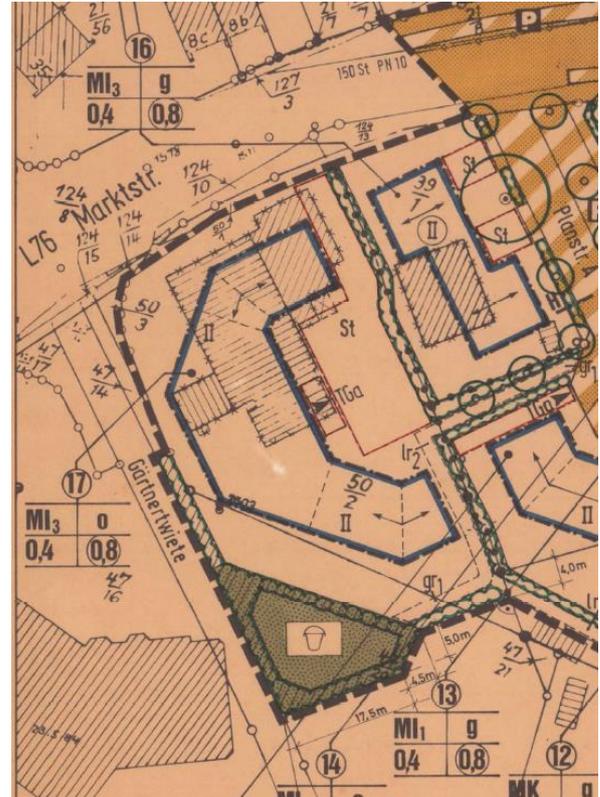
5 Derzeitige Festsetzungen im Geltungsbereich

Im südwestlichen Grundstücksbereich ist eine Teilfläche des Feuerwehrstellplatzes als Grünfläche bzw. mit einer Pflanzehaltungsfestsetzung versehen. Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf dafür festgesetzten Grundstücksteilen zulässig.

Der Bebauungsplan sieht für das gesamte Grundstück, auch für den vor Schaffung des Feuerwehrstellplatzes gärtnerisch genutzten südlichen Teil, eine bauliche Neuordnung vor, die sich nicht am Bestandsbestand orientiert. Eine bebauungsplankonforme bauliche Nutzung des Grundstücks ist bei Festbeschreibung des Feuerwehrstellplatzbereichs auch für die nördliche Grundstücksfläche nicht mehr sinnvoll möglich, deshalb ist hier eine Anpassung der Baufenster notwendig.

Die Fußwegeverbindung als öffentliche Gehwegeverbindung bis an die Marktstraße ist bislang nicht im Bebauungsplan vorgesehen. Dieser sieht allerdings bereits für das südliche Teilstück der vorgesehenen Gehwegeverbindung ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit vor.

Auch hinsichtlich der Zufahrt des Baugrundstücks besteht die Notwendigkeit der Anpassung. Derzeit ist die Zufahrt von der östlichen Grundstücksseite aus vorgesehen, dort wo zukünftig die Fußwegeverbindung geführt werden soll. Der Feuerwehrstellplatz ist von der westlichen Grundstücksseite aus angebunden, um eine direkte räumliche Verbindung mit der Feuerwache zu schaffen.



6 Städtebauliche Rahmenbedingungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 39 sehen im Bereich entlang der Marktstraße eine Neuordnung der Erschließungssituation sowie der Bebaubarkeit der Grundstücke vor. Im Zuge dieses Änderungsverfahrens galt es abzuklären, ob sich auf den östlich angrenzenden Grundstücken ebenfalls Anpassungsbedarfe in Bezug auf die städtebaulichen Zielvorgaben ergeben. Das östlich gelegene, derzeit unbebaute Grundstück zwischen Marktstraße 1 und 5 wurde von den Stadtwerken Quickborn erworben, die dort langfristig eine baulich-funktionale Eingliederung des Grundstücks in ihr südlich angrenzendes Betriebsgelände planen. Derzeit bestehen allerdings noch keine konkreten Planungsüberlegungen hierzu, weshalb zu diesem Zeitpunkt eine Einbeziehung in das Planverfahren nicht geboten ist.

In Bezug auf die im Bebauungsplan derzeit vorgesehene Spielplatznutzung im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung lässt sich feststellen, dass der Bedarf hierfür langfristig nicht gegeben ist. Die Spielplatzausweisung stand in Zusammenhang mit der im Bereich der Marktstraße im B-Plan 39 vorgesehenen Wohnnutzung. Aufgrund der vorgesehenen Umnutzungen (Feuerwehrstellplatz, Betriebsgelände der Stadtwerke Quickborn) ist allerdings absehbar, dass in dieser derzeit als Mischgebiet ausgewiesenen Fläche nicht in einem Umfang Wohnbebauung realisiert wird, die einen Spielplatz notwendig macht. Deshalb wird von der städtebaulichen Zielrichtung der Herstellung eines Spielplatzes an diesem Standort Abstand genommen.

7 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes ist sichergestellt. Die Mischgebietsfläche bindet direkt an die Marktstraße an. Der Feuerwehrstellplatz ist über das Gelände der Feuerwache angebunden. Die Ausweisung des öffentlichen Fußwegs sichert eine Fußwegeverbindung zwischen der Gärtnertwiete und der Marktstraße, wodurch für die dortigen Bewohner eine umwegfreie Verbindung Richtung Kieler Straße/Innenstadt gegeben ist.

8 Vorgesehene Festsetzungen

8.1 Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO)

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs der 1. Änderung, der im Bestand durch ein Gebäude genutzt ist, wird entsprechend der Festsetzungen des Bestandsbebauungsplans als „Mischgebiet (MI)“ festgesetzt. Im Bestandsbebauungsplan ist eine horizontale Gliederung der Mischgebietsflächen festgesetzt: durch Ausschluss von Nutzungen sind in der Teilfläche dieser Bebauungsplanänderung (MI3) im Ergebnis nur Wohngebäude und Anlagen für Verwaltungen allgemein zulässig. Horizontale Gliederungen eines Mischgebietes sind nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung mit den Vorgaben der Baunutzungsverordnung nicht in Übereinkunft zu bringen, diese Festsetzung wird deshalb nicht aufrecht erhalten. Als Einschränkungen des Nutzungsspektrums sollen nunmehr nur noch Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Spielhallen ausgeschlossen werden.

Fläche für Gemeinbedarf – Stellplätze Feuerwache (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

Im südlichen Teil des Geltungsbereichs wird die Nutzung einer Gemeinbedarfsfläche für die Anlage eines Stellplatzes der Feuerwache festgesetzt. Dieser Stellplatz dient den einrückenden Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr im Einsatzfall zum Abstellen ihrer Privatfahrzeuge. Während des Einsatzes verbleiben diese auf der Stellplatzanlage, die Einsatzkräfte gelangen mit Einsatzfahrzeugen zu den Einsatzorten. Die Stellplätze müssen von der Marktstraße aus gut zu erreichen sein, um eine zügige und möglichst gefahrlose Anfahrt der Einsatzkräfte zu ermöglichen, die sich aufgrund der Alarmsituation unter erheblichem Zeitdruck und in einem Zustand erhöhter physisch-mentaler Anspannung befinden. Deshalb sind gute Sichtverhältnisse und eine möglichst geradlinige Zuwegung sowie eine kurze Erreichbarkeit der Feuerwache vom Stellplatz aus notwendig. Es müssen in ausreichender Zahl Stellplätze angeboten werden, um unnötige Zeitverluste durch Parkplatzsuche, rangieren oder beengtes Aussteigen zu vermeiden. Eine räumliche Entflechtung der Zufahrt des Stellplatzes und der Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge ist anzustreben, um Kollisionen ankommender Einsatzkräfte mit den ersten ausrückenden Einsatzfahrzeugen zu vermeiden. Durch die Erweiterung der Feuerwache im

Westen des Grundstücks entfielen dort Stellplätze, für die ein Ausgleich notwendig wurde. Legt man die geschilderten Anforderungen an das Grundstück der Feuerwache zu Grunde, stellt der gewählte Standort einen optimalen Platz für die Stellplatzanlage dar. Hier konnten 39 Stellplätze geschaffen werden. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Quickborn. Alternativstandorte im Umgebungsbereich der Feuerwache finden sich nicht.

8.2 Höhe der baulichen Anlagen/Vollgeschosse

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 (2) Nr. 3-4, 18 und 20 BauNVO)

Entsprechend der Festsetzungen des Bestandsbebauungsplans wird die Anzahl der Vollgeschosse mit II festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 11,50 m, von der Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses aus gerechnet. Dieser wiederum darf sich nicht mehr als 0,50 m über dem Niveau des Gehwegs an der Marktstraße befinden.

8.3 Grundflächenzahl/Geschossflächenzahl

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 (2) Nr. 2 und 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl bleibt mit 0,4, die Geschossflächenzahl mit 0,8 gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan unverändert.

8.4 Baugrenzen/Bauweise

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die Baugrenzen des Ursprungsbebauungsplans sind durch die Anlage des Feuerwehrestellplatzes nicht mehr zielführend. Die Baugrenzen verlaufen nunmehr mit einem Abstand von 5,00 m zu allen Grundstücksgrenzen. Es gelten die Vorgaben der offenen Bauweise.

8.5 Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Stellplätze und Garagen sind nur mit einem Abstand von mindestens 5 m zur Marktstraße zulässig.

8.6 Gestalterische Festsetzungen (§ 84 LBO)

Die gestalterische Ausführung der Gebäude im Geltungsbereich soll im Einklang mit der bestehenden Umgebung stehen. Der Gestaltungskanon des Bestandsbebauungsplans wird deshalb aufgenommen. Werbeanlagen sollen auf die Werbung von Firmen am Standort beschränkt bleiben. Kommerzielle Fremdwerbung im Geltungsbereich wird an diesem zentralen Standort am Eingang zur Innenstadt als störend für das Stadtbild empfunden und wird deshalb ausgeschlossen.

9 Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen

9.1 Lärmimmissionen/Festsetzungen zum Lärmschutz

(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Durch eine schalltechnische Untersuchung [2] wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt. Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“. Im Zuge der Abwägung kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren. Für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen wird in der DIN 18005, Teil 1 auf die TA Lärm verwiesen. Dementsprechend werden die Immissionen aus Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt.

Gewerbelärm

Zur Beurteilung der Geräuschbelastungen aus Gewerbelärm wurden die Beurteilungspegel an einigen maßgebenden Immissionsorten der angrenzenden Bebauung ermittelt. Gewerblich relevante Vorbelastungen sind im Nachtzeitraum durch das – außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 39 gelegene – BHKW auf dem Betriebsgelände der Stadtwerke Quickborn gegeben. Zudem gilt es die Auswirkungen des Feuerwehrstellplatzes zu berücksichtigen. Eine Überschreitung der Nachtwerte für die Wohnnutzung im Mischgebiet muss nach der vorliegenden schalltechnischen Untersu-

chung erwartet werden. die Errichtung eines aktiven Lärmschutzes (Lärmschutzwand in Höhe von 4,00 m an der südlichen Grenze des Mischgebietes zum Feuerwehr-Stellplatz hin) ist aus städtebaulichen Gründen nicht vertretbar. Deshalb werden Maßnahmen des passiven Schallschutzes (Grundrissgestaltung bzw. nicht-öffenbare Fenster) gegenüber dem Feuerwehrstellplatz vorgesehen.

Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten berücksichtigt. Die Straßenbelastung der Landesstraße L76 (Marktstraße) wurde aus der Lärmaktionsplanung der Stadt Quickborn übernommen (Analyse DTV 2011 (2.LK)). Alle Belastungen wurden auf den Prognose-Horizont 2025/30 hochgerechnet. Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90 für den Straßenverkehrslärm. Im vorliegenden Fall ist durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht mit einer Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen, so dass sich der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall nicht beurteilungsrelevant verändert. Mit der Jahresdauerbelastung (Leq3) aus dem Jahr 2014 an der Fluglärmmessstelle M3 wurde der Einfluss vom Fluglärm durch den Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel auf das Plangebiet berücksichtigt.

Die Orientierungswerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts werden im gesamten Plangeltungsbereich überschritten. Der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) tags wird ab einem Abstand von 38 m zur Straßenmitte der Landesstraße L76 (Marktstraße) eingehalten. Der Immissionsgrenzwert nachts von 54 dB(A) wird im gesamten Plangeltungsbereich überschritten. Der Anhaltswert der Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) tags wird im gesamten Plangeltungsbereich eingehalten, der Anhaltswert der Gesundheitsgefahr von 60 dB(A) nachts wird ab einem Abstand von ca. 20 m zur Straßenmitte der Landesstraße L76 (Marktstraße) eingehalten.

Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Lärmschutz sind aufgrund der Höhe des vorhandenen Gebäudes und der begrenzten Aufstellfläche durch die Zufahrt zu den Pkw-Stellplätzen der Feuerwehr nicht möglich. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Erd- sowie den Obergeschossen können aufgrund der Bauweise durch Grundriss-

gestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite), Abrücken der Baugrenze oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Der Schutz vor Verkehrslärm wird durch passiven Schallschutz sichergestellt. Hierzu werden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 festgesetzt. Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Für die Außenwohnbereiche bei Neu-, Um- und Ausbauten ist festzustellen, dass Außenwohnbereiche in den Bereichen, in denen der Orientierungswert von 60 dB(A) tags um mehr als 3 dB(A) überschritten wird, auszuschließen bzw. auf der lärmabgewandten Seite der Gebäude auszuführen sind. Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb dieser Abstände ist generell zulässig. Zudem kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung für ein konkretes Bauvorhaben geprüft werden, ob mit Abschirmungen auch auf Terrassen an den der Straßen zugewandten Seiten die Anforderungen an hinreichenden Schallschutz ggf. erfüllt werden.

9.2 Geologie

Die Ortslage Quickborns liegt im Bereich einer Salzstockhochlage, die mit einer potenziellen Erdfallproblematik verbunden ist. Detaillierte Kenntnisse über den geologischen Aufbau des Salzstocks gibt es nicht. Die Stadt Quickborn hat sich mit dem Geologischen Dienst beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und die ländlichen Räume (LLUR) darauf verständigt, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in diesem Bereich ggf. Erkundungsbohrungen (Tiefenbohrung) durchgeführt werden, um auf Grundlage dieser Erkenntnisse für das Plangebiet eine bessere Abschätzung der Erdfallgefahr zu ermöglichen. Dies erfolgt in Abstimmung - und auf Kosten - des Planungsveranlassers, etwa eines privaten Bauherren bzw. eines Eigentümers. Dieses Vorgehen wird als Beitrag zur vorsorgenden Planung angesehen, ohne dass hierfür eine konkrete rechtliche Vorgabe besteht. Einen ministeriellen Runderlass über das Planen und Bauen im Bereich von Salzstöcken o.ä. Rahmenrichtlinien gibt es bislang in Schleswig-Holstein nicht. Bei der Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen gilt es allerdings auch ein angemessenes Verhältnis einzuhalten zwischen dem nicht unerheblichen finanziellen und organisatorischen Aufwand für die Untersuchung einerseits und dem Vorteil durch den Erkenntnisgewinn aus der Untersuchung für ein konkretes Bauvorhaben in Bezug auf die Gebäudegestaltung (Statik usw.) andererseits. Wenn durch

einen Bebauungsplan kurzfristig ein (neues) Bauvorhaben planungsrechtlich ermöglicht wird, ist es sinnvoll und verhältnismäßig, dem Grundeigentümer bzw. dem Bauherren abzuverlangen, diesen Erkenntnisstand beizubringen. Wird ein Bereich mit bestehenden Baurechten überplant, müssen allerdings auch die Rahmenbedingungen und der konkrete Planungsanlass mit berücksichtigt werden. Im Planverfahren dieses Bebauungsplans ist eine kurzfristige Änderung der Bebauung nicht vorgesehen. Es wird kein neues Baurecht geschaffen, ganz im Gegenteil werden bestehende Baurechte zurückgenommen, denn auf dem Grundstücksteils des Feuerwehrstellplatzes sah der Bestandsbebauungsplan eine (hoch-)bauliche Nutzung vor. Als Planungsanlass für diese Bebauungsplanänderung ist alleine die planungsrechtliche Absicherung des bereits hergestellten Feuerwehrstellplatzes zu benennen. Hochbauten sollen im Geltungsbereich absehbar nicht neu errichtet werden, das bestehende Gebäude im nördlichen Teil des Geltungsbereichs bleibt erhalten und verfügt über entsprechendes Baurecht. Zum derzeitigen Zeitpunkt wird es deshalb als unverhältnismäßig angesehen, eine Erkundungsbohrung durchzuführen. Die Stadt Quickborn ist Eigentümerin der gesamten Grundstücke im Geltungsbereich und kann somit auch in der Zukunft über die Bebauung des Bereichs verfügen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine weitergehende hoch- oder tiefbauliche Nutzung des Grundstücks projektiert werden, gilt es sich zu dem Zeitpunkt nochmals des Sachverhalts anzunehmen.

9.3 Naturhaushalt/Artenschutz

Das Plangebiet ist bereits vollständig baulich überformt. Die Bebauungsplanänderung dient der planungsrechtlichen Absicherung des Bestands in Bezug auf den Feuerwehrstellplatz. Auswirkungen auf den Naturhaushalt bzw. den Artenschutz ergeben sich aufgrund der zukünftigen Festsetzungen im Plangeltungsbereich nicht.

10 Kosten

Durch die Umsetzung der Planung entstehen der Stadt Quickborn keine weiteren Kosten. Der Feuerwehrstellplatz sowie die öffentliche Fußwegeverbindung wurde bereits im Zuge einer befristeten Baugenehmigung hergestellt.

Quellenverzeichnis

- [1] Stadt Quickborn: Flächennutzungsplan der Stadt Quickborn 2001
- [2] Laimconsult GmbH Bargteheide: Schalltechnische Untersuchung für die 1. Änderung des Bebauungsplans 39 der Stadt Quickborn. Bargteheide, Dezember 2015

11 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung dieses Bebauungsplans sind die folgenden Gesetze und Verordnungen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanzV)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1474)

Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. S. 6) letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 8 LVO v. 16.03.2015, GVOBl. S. 96.

Diese Begründung wurde durch die Ratsversammlung der Stadt Quickborn in Ihrer Sitzung am 19.12.2016 gebilligt.

Quickborn, 26.01.2017

gez. Thomas Köppl

Thomas Köppl (Bürgermeister)